

# RS OGH 1997/6/25 19Bs237/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1997

## Norm

StPO §46 Abs3

StPO §77 Abs1

StPO §112 Abs2

## Rechtssatz

Ein zur Verfahrenseinstellung nach § 46 Abs 3 StPO berechtigendes Fristäumnis (§ 112 Abs 2 StPO) liegt nur dann vor, wenn der Privatankläger (oder dessen Vertreter) von der Schließung der Voruntersuchung durch mündliche Verkündung vor Gericht oder durch Zustellung einer Ausfertigung einer solchen Verfügung (§ 77 Abs 1 StPO) mit der Belehrung in Kenntnis gesetzt wurde, daß die Nichteinhaltung der 14-tägigen Frist zur Einbringung der Anklageschirft dem Rücktritt von der Anklage gleich komme, ein bloßes telefonisches Gespräch des Untersuchungsrichters mit dem Privatanklagevertreter vermag hingegen diese vorgeschriebene Form der Bekanntmachung nicht zu substituieren und den Fristenlauf des § 112 Abs 2 StPO nicht auszulösen.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 9 Ra 19/05p. Diese ist nunmehr unter RW0000661 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 19 Bs 237/97

Entscheidungstext OLG Wien 25.06.1997 19 Bs 237/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000194

## Im RIS seit

09.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>